

GFS in der Kursstufe



„Zusätzlich zu den Klausuren sind gleichwertige Feststellungen von Schülerleistungen (GFS) vorgesehen: schriftliche Hausarbeiten, Projekte (darunter auch experimentelle Arbeiten im naturwissenschaftlichen Bereich), Referate, mündliche Prüfungen oder anderweitige Präsentationen. Im Laufe der Kursstufe sind Sie zu solchen Leistungen in drei [unterschiedlichen] Fächern Ihrer Wahl verpflichtet, eine zusätzliche GFS können Sie freiwillig in einem weiteren Fach erbringen. Dies geschieht in Absprache mit den Fachlehrkräften und unter Berücksichtigung der schulischen Gepflogenheiten. Eine GFS zählt wie eine Klausur.“

Auszug aus dem „Leitfaden Abitur“

Weitere Bestimmungen

- Die drei GFS-Leistungen müssen schon früh im ersten Halbjahr der Kursstufe in Absprache mit den entsprechenden FachlehrerInnen festgelegt werden.
- Mit Hilfe des GFS-Formblattes vereinbaren Sie mit den entsprechenden LehrerInnen die Art des Leistungsnachweises, das Thema und das Halbjahr, in dem die GFS gehalten wird. Das ausgefüllte Formblatt geben Sie dann bei der Oberstufenberatung ab.
- Die drei GFS-Nachweise sind in den Halbjahren eins bis drei zu erbringen. Im vierten Halbjahr kann eine GFS nur im begründeten Ausnahmefall gehalten werden.
- Die FachlehrerInnen teilen der Oberstufenberatung mit, wenn Sie eine GFS gehalten haben. Die Oberstufenberatung muss überprüfen, ob Sie die GFS-Leistungen den Bestimmungen entsprechend erbracht haben, weil dies eine Voraussetzung für die Zulassung zum Abitur ist.
- Nicht erbrachte oder nicht rechtzeitig erbrachte Leistungsnachweise werden als Leistungsverweigerung behandelt und mit 0 Notenpunkten im jeweiligen Fach und Halbjahr bewertet.